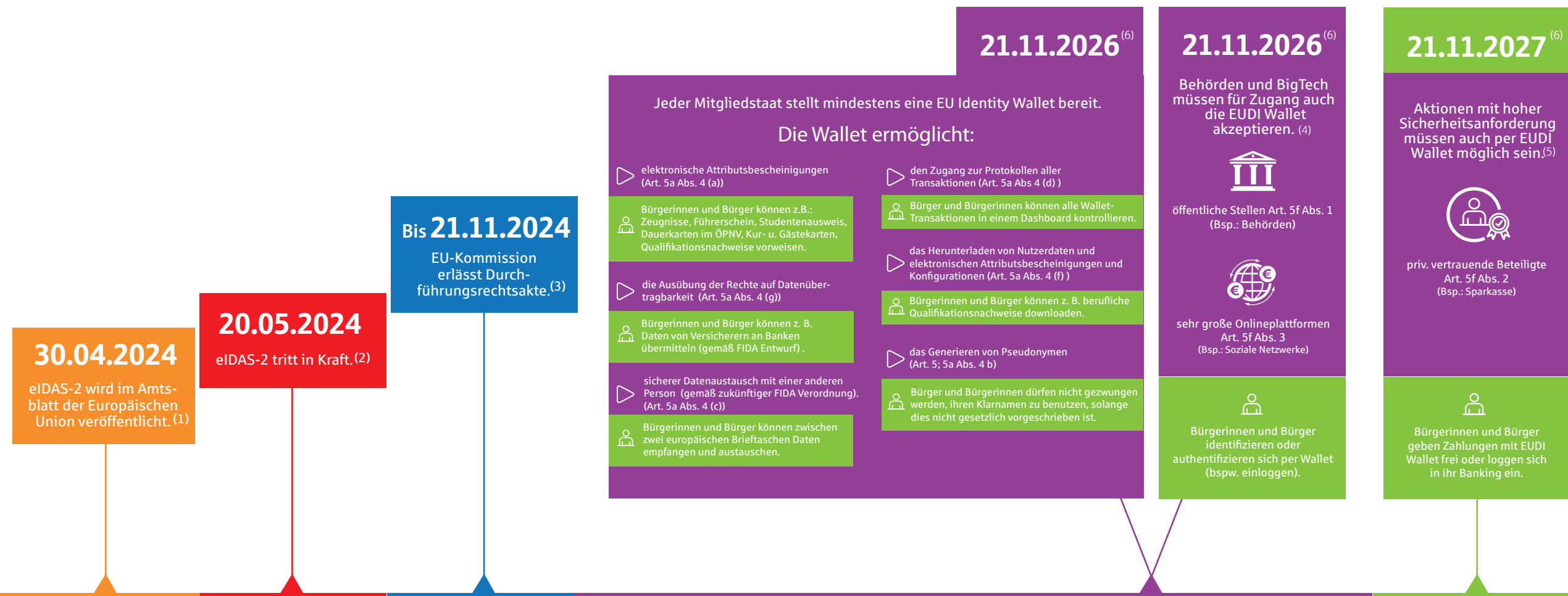


# Timeline EU Identity Wallet

## eIDAS-2-Verordnung



**30.04.2024**

eIDAS-2 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. (1)

**20.05.2024**

eIDAS-2 tritt in Kraft. (2)

**Bis 21.11.2024**

EU-Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte. (3)

**21.11.2026** (6)

Jeder Mitgliedstaat stellt mindestens eine EU Identity Wallet bereit.

Die Wallet ermöglicht:

- ▶ elektronische Attributsbescheinigungen (Art. 5a Abs. 4 (a))
- ▶ den Zugang zur Protokollen aller Transaktionen (Art. 5a Abs 4 (d) )
- ▶ Bürgerinnen und Bürger können z.B.: Zeugnisse, Führerschein, Studentenausweis, Dauerkarten im ÖPNV, Kur- u. Gästekarten, Qualifikationsnachweise vorweisen.
- ▶ Bürger und Bürgerinnen können alle Wallet-Transaktionen in einem Dashboard kontrollieren.
- ▶ die Ausübung der Rechte auf Datenübertragbarkeit (Art. 5a Abs. 4 (g))
- ▶ das Herunterladen von Nutzerdaten und elektronischen Attributsbescheinigungen und Konfigurationen (Art. 5a Abs. 4 (f) )
- ▶ Bürgerinnen und Bürger können z. B. berufliche Qualifikationsnachweise downloaden.
- ▶ Bürgerinnen und Bürger können z. B. Daten von Versicherern an Banken übermitteln (gemäß FIDA Entwurf) .
- ▶ das Generieren von Pseudonymen (Art. 5; 5a Abs. 4 b)
- ▶ sicherer Datenaustausch mit einer anderen Person (gemäß zukünftiger FIDA Verordnung). (Art. 5a Abs. 4 (c) )
- ▶ Bürger und Bürgerinnen dürfen nicht gezwungen werden, ihren Klarnamen zu benutzen, solange dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- ▶ Bürgerinnen und Bürger können zwischen zwei europäischen Brieftaschen Daten empfangen und austauschen.

**21.11.2026** (6)

Behörden und BigTech müssen für Zugang auch die EUDI Wallet akzeptieren. (4)



öffentliche Stellen Art. 5f Abs. 1 (Bsp.: Behörden)



sehr große Onlineplattformen Art. 5f Abs. 3 (Bsp.: Soziale Netzwerke)



Bürgerinnen und Bürger identifizieren oder authentifizieren sich per Wallet (bspw. einloggen).

**21.11.2027** (6)

Aktionen mit hoher Sicherheitsanforderung müssen auch per EUDI Wallet möglich sein. (5)



priv. vertrauende Beteiligte Art. 5f Abs. 2 (Bsp.: Sparkasse)



Bürgerinnen und Bürger geben Zahlungen mit EUDI Wallet frei oder loggen sich in ihr Banking ein.

(1) Verordnung (EU) 2024/1183

(2) Gemäß Art. 2 S. 1 „am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt“.

(3) Die Durchführungsrechtsakte betreffen u.a. Referenzstandards, Spezifikationen und Verfahren für Anforderungen an die EUDI Wallet (gemäß Art. 5a Abs. 23) und die Zertifizierung von Wallets (gemäß Art. 5c Abs. 6).

(4) Art. 5f Abs. 1 (Behörden) und Abs. 3 (Gatekeeper). Die Akzeptanzpflicht kann auch früher gelten. Sie gilt mangels Angabe eines konkreten Datums für die Bereitstellung der EUDI Wallet durch die Mitgliedstaaten.

(5) Der Anknüpfungspunkt für diese Akzeptanzpflicht ist uneindeutig. Art. 5f Abs. 2 lautet „Online-Identifizierung mit starker Nutzerauthentifizierung“; gute Gründe sprechen dafür, dass damit der Login in das Online-Banking und die Auslösung von Zahlungen gemeint sind, Details siehe: Lange-Hausstein/Kremer BKR 2024, S. 362.

(6) Circa-Angabe: Der konkrete Stichtag hängt von dem im Mai 2024 noch nicht feststehenden tatsächlichen Tag des Inkrafttretens der Durchführungsrechtsakte ab. Dies betrifft sowohl die Bereitstellung der Wallet gem. 5a Abs. 1 als auch die deren Akzeptanz durch öffentliche Stellen gem. Art. 5f Abs. 1, durch sehr große Online-Plattformen gem. Art. 5f Abs. 3 und durch private vertrauende Beteiligte gem. Art. 5f Abs. 2